

Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen

Zielsetzung

Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbilds, der geschichtlichen Stätten sowie der Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung wahr. Sie sorgen dafür, dass die Objekte der Bundesinventare nach Art. 5 NHG geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	ADB	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AGR	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	KDP	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	LANAT		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Kultur		Festsetzung
	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Federführung:	AGR		

Massnahme

Kanton und Gemeinden berücksichtigen in der Interessenabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben die Schutzziele der folgenden Inventare: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) und Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS).

Vorgehen

- Die Gemeinden setzen die Inhalte der Bundesinventare mit Schutzvorschriften und je nach Inventar räumlichen Festlegungen gemäss der Bundesgesetzgebung in die Grundordnung um.
- Die zuständigen kantonalen Fachstellen entscheiden bei Planungen und Vorhaben, die Schutzobjekte solcher Inventare betreffen, ob ein Gutachten einer Kommission des Bundes nach Art. 7 NHG erforderlich ist; dies sind das AGR für das BLN, die KDP für das ISOS und das TBA für das IVS.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom April 2009 (BGE 135 II 209) kommen die Bundesinventare nach Art. 5 NHG Sachplänen bzw. Konzepten des Bundes gleich und sind deshalb in der kantonalen Planung zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung sind die Schutzanliegen der Bundesinventare in der Nutzungsplanung umzusetzen.
- Die Bundesverordnungen zu den jeweiligen Inventaren (VBLN, VISOS, VIVS) verlangen von den Kantonen die Berücksichtigung im kantonalen Richtplan.

Hinweise zum Controlling